

**Satzung des Vereins
Plasma Protein Therapeutics Association Deutschland.**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Definition

(1) Der Verein führt den Namen:

„Plasma Protein Therapeutics Association Deutschland „(PPTA Deutschland)

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“ führen.

(2) Sitz des Vereins ist 14167 Berlin, Goerzallee 299.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) „Plasmaproteintherapeutika“ sind Arzneimittel, die aus humanen Plasmaproteinen oder aus Plasmaproteinen, die mit Hilfe gentechnischer Verfahren gewonnen werden, hergestellt werden.

§ 2

Zweck

(1) Der Verein verfolgt als Zwecke

a) Förderung der ethischen und der qualitativen Standards für die Gewinnung, Herstellung, Prüfung und Anwendung von Plasmaproteinen

b) Beratende Unterstützung bei politischen und gesetzgeberischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgung der Patienten mit qualitativ hochwertigen Plasmaproteinen.

c) Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Vorsorge und Behandlung der betroffenen Krankheiten in Deutschland.

(2) Der Satzungszweck wird vor allem durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

a) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen,

b) Aufklärung der Öffentlichkeit über Erkrankungen die durch Plasmaproteintherapeutika gelindert oder geheilt werden können,

c) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Notwendigkeit von Blut- und Plasmaspenden als Voraussetzung für die Herstellung von Plasmaproteintherapeutika und deren Verfügbarkeit für Patienten,

- d) beratende Unterstützung von politischen und normsetzenden Körperschaften im Bereich des Infektionsschutzes, des Transfusionsrechts, der Herstellung und Qualitätskontrolle sowie der Anwendung von Plasmaproteintherapeutika zum Wohle des Patienten,
- e) Entwicklung von Qualitätsstandards für die Gewinnung, Herstellung, Prüfung und Anwendung von Plasmaproteintherapeutika und
- f) Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit, um das Wirken des Vereins im Gesundheitswesen und insbesondere im Bereich der Fürsorge sowie der Vorsorge und der Behandlung der oben genannten Krankheiten bekannt zu machen,

(3) Der Verein ist berechtigt, sich an Einrichtungen, die der Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zwecke dienen, zu beteiligen.

§ 3

Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Mitglieder des Vereins können alle Mitglieder der beiden juristischen Personen PPTA Global (Plasma Protein Therapeutics Association Global, 147 Old Solomons Island Road, Suite 100, Annapolis, MD 21401, USA) und PPTA Europe (Plasma Protein Therapeutics Association Europe, Boulevard Brand Whitlock 114/5, 1200 Brüssel, Belgien) oder eine ihrer Tochtergesellschaften mit Sitz in Deutschland werden. PPTA Global und PPTA Europe können ebenfalls Mitglied werden.

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Alle Mitgliedsaufnahmeanträge müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und dessen Zustimmung finden. Der Mitgliedsaufnahmeantrag hat ausreichende Informationen zu enthalten, aus denen sich die Einhaltung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen ergibt, und hat zwei Empfehlungsschreiben von Vorstandsmitgliedern zu beinhalten, die in Bezug auf das ethische und geschäftliche Ansehen des Bewerbers in der Plasmaproteintherapeutikaindustrie

aussagekräftig sind. Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.

(4) Jedes Mitglied hat den als Anlage beigefügten Ethikkodex einzuhalten.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit der Auflösung der juristischen Person;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres;
- c) durch den vom Vorstand zu beschließenden Ausschluss eines Mitgliedes, sofern dieses gröblich gegen den Vereinszweck verstoßen hat, oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt;
- d) durch den vom Vorstand zu beschließenden Ausschluss eines Mitgliedes, sofern dieses es versäumt, den Jahresbeitrag oder den vereinbarten projektbezogenen Beitrag zu zahlen.

(6) Verletzt ein Mitglied den Ethikkodex des Vereins, kann die Mitgliedschaft beendet werden. Der Ausschluss erfolgt nur, wenn dem betroffenen Mitglied zuvor die Gelegenheit gegeben wurde, seinen schriftlichen formulierten Standpunkt zu präsentieren und eine gemeinsame Sitzung mit dem Vorstand stattgefunden hat.

(7) Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus oder wird seine Mitgliedschaft aus sonstigen Gründen beendet, verliert es jegliches Recht und jegliche Vorteile der Mitgliedschaft. Das Mitglied haftet jedoch für alle Verpflichtungen, Umlagen und Lasten, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft geschuldet werden, einschließlich der gesamten ausstehenden Beitragsverpflichtungen für das restliche Geschäftsjahr und, sofern der Austritt nach dem 1. Oktober stattfindet, auch für das folgende Geschäftsjahr.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

(1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Der volle Jahresbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn der Beitritt in den Verein vor dem 1. Oktober erfolgt. Erfolgt der Beitritt nach dem 1. Oktober, ist der hälftige Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres oder mit dem Beitritt in den Verein fällig, nachdem das Mitglied die Beitragsrechnung erhalten hat.

(3) Von den Mitgliedern können Umlagen erhoben werden, wenn diese Umlagen den Vereinszweck nicht beeinträchtigen und die Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben,

die von den Mitgliedern beschlossen werden, dienen. Die Höhe sämtlicher in einem Wirtschaftsjahr erhobenen Umlagen darf den sechsfachen Jahresmitgliedsbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht überschreiten. Über die Erhebung einer Umlage und deren Höhe entscheidet der Vorstand auf Grund schriftlichen Antrags eines Mitglieds mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die jeweilige Umlage muss von mehr als einem Mitglied getragen werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorsitzenden in der Regel unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.

(2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung sind Zeit und Ort sowie die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Anträge und Anregungen an den Vorstand zu richten, insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen, die für den Zweck des Vereins von erheblicher Bedeutung sind, einschließlich der Errichtung von Beiräten und ähnlichen Gremien;
- b) Zustimmung zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins;
- c) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands;
- d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplan und des Berichts des Vorstands;

- e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss.
- f) Entlastung des Vorstands;
- g) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags.

(4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitglieder einholen.

(5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins es erfordern, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Mitteilung über eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat mit einer Einberufungsfrist von höchstens einer Woche schriftlich unter Angabe der Zeit und des Ortes sowie des Zwecks der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(7) Zur Beschlussfähigkeit ist die einfache Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied oder auch ein Nichtmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein so Bevollmächtigter kann auch Untervollmachten erteilen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung einschließlich einer Veränderung des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, Name der zur Vertretung des Mitgliedes bevollmächtigten Person, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

(9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.

(10) Die Mitgliederversammlung kann auch ohne räumliche Zusammenkunft mit Hilfe moderner Kommunikationstechniken (Videokonferenz, telefonische Zuschaltung, Online-Versammlung, Stimmabgabe per E-Mail) durchgeführt werden, wenn der Vorstandsvorsitzende dies in dem Einladungsschreiben gemäß § 7 Abs. 1 bestimmt. In diesem Fall wird die Schriftform auch per Telefax oder E-Mail gewahrt. Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus natürlichen Personen, die jeweils von einem Mitglied des Vereins vorgeschlagen werden. Jedes Vereinsmitglied darf ein Vorstandsmitglied vorschlagen.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Kassenwart (zugleich Schriftwart). Diese sind je alleinvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands gemäß § 7 Abs. 3 c) im Amt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des Vorstands. Das Ersatzmitglied wird von dem Vereinsmitglied vorgeschlagen, dem das ausgeschiedene Vorstandsmitglied angehörte.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der laufenden Vereinsaufgaben;
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- e) Erstellung des Jahresberichts;
- f) Erstellung des Haushaltsplans;
- g) Verwaltung der Verwendung des Vereinsvermögens.
- h) Bestellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung vom Vorstand festgelegt.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden im Bedarfsfalle einberufen werden. Der Vorstand soll in der Regel mindestens einmal im Jahr tagen. Dabei ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Einladung zu einer Vorstandssitzung soll eine Tagesordnung beigelegt sein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(7) Die Vorstandssitzung findet am Sitz des Vereins oder an dem Ort statt, den der Vorstandsvorsitzende bestimmt. Sie kann auch ohne räumliche Zusammenkunft mit Hilfe moderner Kommunikationstechniken (Videokonferenz, telefonische Zuschaltung, Online-Versammlung, Stimmabgabe per E-Mail) durchgeführt werden, wenn der Vorstandsvorsitzende dies in dem Einladungsschreiben gemäß § 8 Abs. 6 bestimmt. In diesem Fall wird die Schriftform auch per Telefax oder E-Mail gewahrt.

§ 9

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Liquidation anfallende Vermögen an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitgliedern zu gleichen Teilen (§ 45 III BGB).

Appendix

Ethikkodex des PPTA Deutschland

Um das ethische Verhalten und die Integrität des Vereins zu gewährleisten, verpflichtet sich jedes Mitglied zu Folgendem:

- ordnungsmäßige und fachkundige Zurverfügungstellung von Produkten von höchstmöglicher Qualität unter Berücksichtigung der Gesundheit und der Sicherheit der Empfänger der Plasmaprodukte
- Zurverfügungstellung der Produkte an alle Patienten ohne Rücksicht auf Rasse, Glauben, Nationalität oder Krankheit
- Erweiterung und Verbesserung der Kenntnisse und der Produktqualität, die mit der Zurverfügungstellung und Anwendung der Produkte verbunden sind
- Einhaltung der anwendbaren deutschen Gesetze und Rechtsverordnungen, der europäischen Richtlinien, der Verordnungen und Empfehlungen sowie der internationalen Verträge und Empfehlungen, die sich auf die betroffene Industrie beziehen
- Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung mit sicheren Produkten für medizinische, pharmazeutische und wissenschaftliche Zwecke
- Auswahl von Plasmaspendern, um hochqualitatives Ausgangsmaterial zu gewinnen unter gleichzeitiger Vermeidung von Schäden und/oder Ausbeutung des Spenders
- Beziehen von Plasma zur Fraktionierung ausschließlich aus Industrieländern, in denen es eine zuständige nationale Behörde gibt, welche die Eignung der Spender, die Qualität des Plasmas zur Fraktionierung und von Verfahren gewährleistet, die der Vermeidung von Schädigungen des Spenders und/oder seiner Ausbeutung dienen
- Unterstützung von Programmen zur Gewinnung von Plasma zur Fraktionierung, um dessen Qualität zu gewährleisten unter gleichzeitiger Vermeidung von Schädigungen und/oder Ausbeutung des Spenders
- Anerkennung der ethischen Verantwortung gegenüber Spendern von Plasma zur Fraktionierung, die mit der Herstellung von Produkten menschlichen Ursprungs verbunden ist und in dem gleichzeitigen Bemühen, die internationalen Produkthanforderungen zu erfüllen, die für die Heilung oder Linderung menschlicher Krankheiten und Leiden wesentlich sind
- Gewährleistung, dass die Werbung – sei sie schriftlich, mündlich oder audiovisuell – wahr, sorgfältig und ohne Irreführung erfolgt

- ein in jeder Hinsicht vertrauensvolles, ehrliches, wahrhaftiges und faires Verhalten gegenüber allen Betroffenen

Jedes Mitglied anerkennt, dass jede illegale Handlung oder Gesetzesverletzung durch Mitglieder oder Repräsentanten von Mitgliedern ein Grund für die Ablehnung einer Mitgliedschaft oder für die Beendigung einer Mitgliedschaft in PPTA Deutschland ist